

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs

Abgegeben am 2. Oktober 2018

**game – Verband der
deutschen Games-Branche**

Charlottenstraße 62
10117 Berlin

www.game.de

Ansprechpartner

Dr. Christian-Henner Hentsch
Leiter Recht &
Regulierung

T +49 30 2408779-22
henner.hentsch@game.de

Maren Schulz
Leiterin Politische
Kommunikation

T +49 30 2408779-15
maren.schulz@game.de

Stellungnahme

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 11. September dieses Jahres den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs veröffentlicht und hat zur Stellungnahme zu dem Entwurf eingeladen. Der game - Verband der deutschen Games-Branche nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und begrüßt die geplanten Änderungen zum Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen. Die Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes wird hingegen sehr kritisch gesehen.

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder sind Entwickler, Publisher und viele weitere Akteure der Games-Branche wie eSports-Veranstalter, Bildungseinrichtungen und Dienstleister. Als Träger der gamescom verantworten wir das weltgrößte Event für Computer- und Videospiele. Wir sind zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft und beantworten Fragen etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz. Unsere Mission ist es, Deutschland zum besten Games-Standort zu machen.

Abmahnungen als Geschäftsmodell sind lediglich eine Ausnahme und gerade im Games-Bereich kaum bekannt. Über die Frage, wie häufig das Instrument der Abmahnung missbraucht wird, gibt es jedenfalls kaum belastbare Angaben. Missbräuchliche Abmahnungen sind auch aus unserer Sicht abzulehnen. Dies gilt natürlich sowohl für unberechtigt abgemahnte Games-Unternehmen als auch für unberechtigt abmahnende Branchenvertreter. Mit Blick auf den Erhalt des bewährten Streitbeilegungsmechanismus darf allerdings das Instrument der Abmahnung als solches nicht ausgehöhlt und unbrauchbar werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel des Referentenentwurfs zu begrüßen und die Games-Branche hält insbesondere das Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen in § 8b sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen in § 13 des RefE für sinnvoll und zweckmäßig und letztendlich auch verhältnismäßig. Bedenklich ist die in der Gesetzesbegründung unter A. überhaupt nicht thematisierte Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands. Diese neue Regelung in § 14 RefE lehnt die Games-Branche entschieden ab und nimmt daher lediglich zu diesem Punkt Stellung:

Ablehnung der Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes in § 14 RefE

Das deutsche System der außergerichtlichen Streitbeilegung hat sich grundsätzlich bewährt. Die wettbewerbsrechtliche Abmahnung ist ein wesentliches Element dafür. Durch diese privatwirtschaftlich organisierte Streitbeilegung werden Konflikte typischerweise schnell, unbürokratisch und für die beteiligten Parteien regelmäßig kostengünstig aufgelöst. Zudem werden die Behörden und Gerichte nachhaltig entlastet.

Der fliegende Gerichtsstand hat zu einer Spezialisierung der Gerichte geführt, die in vielen Fällen zu sehr fundierten und schnellen Entscheidungen der befassen Gerichte führt. Es wäre für die Wirtschaft und damit auch für die Games-Branche von großem Nachteil, auf diese Expertise in Zukunft verzichten zu müssen. Gerade für die komplexen Rechtsfragen im Games-Recht ist Expertenwissen erforderlich. Eine zwingende Zuständigkeit der örtlich zuständigen Gerichte würde zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Gerichte führen. Auch der zuständige Fachausschuss der GRUR, der anerkannten Juristenvereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz, kritisiert dies, weil das Lauterkeitsrecht weit über die "missbrauchsgefährdeten Bereiche" hinausreicht und etwa mit dem Nachahmungsschutz, breiten Bereichen des Rechtsbruchs, der Herabsetzung oder etwa den vielfältigen Fällen der Behinderung auch lauterkeitsrechtliche Kernbereiche erfasst, die nicht von Missbrauchsfällen betroffen sind und die von Verbänden ganz überwiegend auch nicht verfolgt werden können.

Hinzu kommt, dass sich im internationalen Bereich - soweit ersichtlich - das deutsche Recht und die deutsche Gerichtsbarkeit praktisch nur im gewerblichen Rechtsschutz einschließlich des Lauterkeitsrechts hat durchsetzen können, was nicht zuletzt auch – wenn auch nicht ausschließlich – auf der Möglichkeit zur Wahl des Gerichtsstands beruht. Derzeit bestehen vor allem in Nordrhein-Westfalen Bestrebungen, diese Spezialisierungen auszubauen und Sondergerichte für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten zu etablieren. Die Idee ist also ein Mehr an Spezialisierung, um eine Wettbewerbsfähigkeit der Gerichte zu erreichen und deutsches Recht zu exportieren. Mit diesem sinnvollen Ziel aber lässt sich eine pauschale Abschaffung des fliegenden Gerichtsstandes gerade nicht vereinbaren.